

Antrag der CDU-Fraktion in der Sitzung der Bezirksvertretung Brackwede vom 26.11.2020
Mund-Nasen-Schutz für den Treppenplatz in Brackwede; Drucksachen-Nr. 0055/2020-2025

Mitteilung der Verwaltung:

Aufgrund des o.a. Antrags hat die Bezirksvertretung Brackwede in der o.a. Sitzung beschlossen, beim Krisenstab der Stadt Bielefeld anzuregen, den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zur regionalen Anpassung an das Infektionsgeschehen (u.a. zur Maskenpflicht) vom 05.11.2020 dahingehend zu erweitern, dass die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske in Brackwede auch auf dem gesamten Treppenplatz gilt.

Begründet wird die Anregung damit, dass sich am Treppenplatz täglich – auch in den Abendstunden – Personengruppen treffen, die teilweise aus mehr als 10 Personen bestehen, keine Masken tragen, sich umarmen und dabei das Abstandsgebot missachten. Eine Erweiterung der Maskenpflicht auf den Treppenplatz könne dem Ordnungsamt bei den Kontrollen als Grundlage für Platzverweise und Bußgelder dienen, um so für Ruhe und Ordnung auf dem Treppenplatz zu sorgen, und gleichzeitig auch zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus beitragen.

Mit Allgemeinverfügungen vom 18.10.2021, 05.11.2020 und 03.12.2020, zuletzt verlängert mit Allgemeinverfügung vom 24.02.2021, hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld auf der Grundlage der jeweils gültigen CoronaSchVO eine Maskenpflicht (über die ohnehin in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus) für bestimmte Orte, an denen der Mindestabstand i.d.R. nicht eingehalten werden kann, angeordnet.

Auch nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW vom 07.01.2021 in der ab dem 22.02.2021 gültigen Fassung kann die zuständige Behörde eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske für weitere Orte im Stadtgebiet unter freiem Himmel anordnen, an denen – gemessen an der verfügbaren Fläche - mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Das Tragen einer Alltagsmaske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als einem Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen. Da es sich dabei jedoch um einen Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) handelt, ist die Anordnung räumlich auf wenige Bereiche zu beschränken, in denen die Maßnahme aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Der Grundrechtseingriff darf nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung stehen.

Die Stadt Bielefeld verfolgt mit den o.g. Allgemeinverfügungen die Zielsetzung, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit zum Schutz der Bielefelder Bevölkerung die Inzidenzzahlen für Bielefeld zu senken. Die Anordnung einer Maskenpflicht kann darüber hinaus aber nicht mit ordnungspolitischen Gesichtspunkten begründet werden. Die Regelung eines Sachverhaltes mit dem Ziel für Ruhe und Ordnung zu sorgen, kann somit nicht Bestandteil einer solchen Regelung sein.

Die Maskenpflicht gilt bereits in einem Bereich der Hauptstraße, der in der Allgemeinverfügung näher bezeichnet und durch einen Plan (= Bestandteil der Allgemeinverfügung) konkretisiert ist. Darüber hinaus ist die Voraussetzung nach der CoronaSchVO, dass Mindestabstände auf dem gesamten Treppenplatz nicht eingehalten werden können, aber nicht erfüllt.

Der Treppenplatz ist keine offizielle Straßen- oder Platzbezeichnung. Die den Platz begrenzenden Häuser gehören postalisch zu 3 verschiedenen Straßen: Treppenstr., Grieses Hof und Hauptstr. Aus dem Protokoll zur Sitzung der Bezirksvertretung ergibt sich, dass der Unterschied zwischen dem geregelten Bereich der Hauptstraße und dem sog. Treppenplatz bereits deutlich gemacht wurde. Aufgrund der Anzahl der regelmäßig den Platz querenden oder dort verweilenden Menschen kann eine Situation, die ein Ausweichen und Einhalten des Mindestabstands aufgrund des Zusammentreffens einer großen Anzahl von Menschen nicht ermöglicht, nicht abgeleitet werden. Das wird auch durch die Erfahrungen der Ordnungskräfte bestätigt.

Der Treppenplatz ist auch nicht mit den anderen Bereichen, in denen die Maskenpflicht gilt (wie der Bahnhofsvorplatz und der Emil-Gross-Platz), vergleichbar. Am Bahnhofsvorplatz herrscht ganztägig ein reger Betrieb, der Emil-Gross-Platz verfügt nur über schmale Gehwege und ist eine Hauptwegebeziehung zwischen dem Bielefelder Westen und der Innenstadt.

Der Wunsch nach Aufnahme des Treppenplatzes in die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Maskenpflicht kann durchaus nachvollzogen werden, lässt sich aber aus den genannten Gründen nicht auf § 3 der CoronaSchVO stützen. Die Anordnung wäre unverhältnismäßig und würde zu einem erhöhten Klagerisiko führen.

Dem Infektionsschutz wird zudem durch Kontaktbeschränkungen nach der CoronaSchVO bereits Rechnung getragen. Insoweit besteht auch die Möglichkeit des ordnungsrechtlichen Einschreitens und der Ahndung als OWiG. Eine 100%ige Kontrollmöglichkeit besteht aber insoweit nicht. Eine Maskenpflicht zur Erleichterung der Kontrollen, würde dem Ziel des Landesverordnungsgebers in der CoronaSchVO zuwiderlaufen.

Aus den genannten Gründen hat der Krisenstab am 02.02.2021 beschlossen, von der Anordnung zum Tragen einer Maske auf dem Treppenplatz im Rahmen einer Allgemeinverfügung abzusehen.

Seit Ende letzten Jahres gilt die Maskenpflicht nach der CoronaSchVO u.a. auch auf Zuwegungen zu Geschäften. Aufgrund eines Eilbeschlusses des OVG Münster vom 11.02.2021 wurde die Fassung der CoronaSchVO vom 14.02.2021 dahingehend konkretisiert, dass die Maskenpflicht auf den Zuwegungen zu einem geöffneten Geschäft innerhalb einer Entfernung von 10 Metern zum Eingang gilt. Die Ordnungskräfte werden bei ihren Kontrollen verstärkt auf die Einhaltung dieser Vorschrift achten.



Feldmann